

**VERTRAG ÜBER FREUNDSCHAFT, ZUSAMMENARBEIT UND  
GEGENSEITIGEN  
BEISTAND ZWISCHEN DER UNION DER SOZIALISTISCHEN  
SOWJETREPUBLIKEN UND DER TSCHECHOSLOWAKISCHEN  
REPUBLIK VOM 12. DEZEMBER 1943**

Das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR und der Präsident der Tschechoslowakischen Republik,

erfüllt von dem Wunsch, den zwischen der UdSSR und der Tschechoslowakischen Republik bestehenden Vertrag über gegenseitigen Beistand, der am 16. Mai 1935 in Prag geschlossen worden war, abzuändern und auszudehnen,

erfüllt von dem Wunsch, die Bestimmungen des zwischen der UdSSR und der Regierung der Tschechoslowakischen Republik über gemeinsame Maßnahmen im Krieg gegen Deutschland geschlossenen Vertrages, unterzeichnet am 18. Juli 1941 in London, zu bestätigen,

erfüllt von dem Wunsch, nach dem Krieg dazu beizutragen, den Frieden zu erhalten und eine neue Aggression seitens Deutschlands zu verhüten und eine dauernde Freundschaft und friedliche Zusammenarbeit in der Nachkriegszeit untereinander zu gewährleisten,

haben zu diesem Zweck beschlossen, einen Vertrag zu schließen und zu ihren Bevollmächtigten bestimmt: (folgen Namen) die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Beglaubigungsschreiben folgendes vereinbart haben:

**Artikel 1**

Die Hohen Vertragschließenden Parteien, die untereinander übereingekommen sind, sich in einer gemeinsamen Politik dauerhafter, freundschaftlicher Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistandes nach dem Kriege zu verbünden, verpflichten sich, gegenseitigen Beistand und militärische und sonstige Hilfe sowie Unterstützung jeder Art im gegenwärtigen Kriege gegen Deutschland und gegen alle Länder, die sich mit Deutschland zu Aggressivmaßnahmen in Europa vereint haben, zu gewähren.

**Artikel 2**

Die Hohen Vertragschließenden Parteien verpflichten sich, keinerlei Verhandlungen einzuleiten, gleichgültig welcher Art sie sein mögen, weder mit der Regierung Hitlers während des gegenwärtigen Krieges, noch mit irgendeiner anderen Regierung in Deutschland, die nicht vorbehaltlos auf jede aggressive Absicht verzichtet, und nicht über den Abschluß eines Waffenstillstandes oder Friedens mit Deutschland oder mit irgendeinem mit Deutschland zu aggressiven Maßnahmen verbundenen Staat zu verhandeln, es sei denn, daß es im beiderseitigen Einverständnis erfolgt. Sie sind übereingekommen, ihre wirtschaftlichen Beziehungen in dem höchstmögliche Maße zu entwickeln und sich nach dem Kriege jede in ihrer Macht stehende wirtschaftliche Hilfe zu gewähren.

**Artikel 3**

Indem sie ihre Vorkriegspolitik des Friedens und des gegenseitigen Beistandes, die in dem zu Prag am 16. Mai 1935 unterzeichneten Vertrag niedergelegt ist, bestätigen,

übernehmen die Hohen Vertragschließenden Parteien folgende Verpflichtungen: Im Falle, daß eine der Parteien in der Nachkriegszeit sich in Kriegshandlungen gegen Deutschland, falls letzteres wieder zu einer Aggressionspolitik zurückkehren sollte, oder gegen jeden anderen Staat, der unmittelbar oder mittelbar von Deutschland zu einer derartigen Politik verleitet worden ist, verwickelt sehen würde, so hat die andere Hohe Vertragschließende Partei sofort mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln militärische und andere Hilfe zu leisten.

#### **Artikel 4**

Die Hohen Vertragschließenden Parteien sind unter Berücksichtigung ihrer beiderseitigen Interessen nach Sicherheit übereingekommen, eine enge und freundschaftliche Zusammenarbeit in der Zeit nach der Wiederherstellung des Friedens aufrechtzuerhalten und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen gegenseitiger Achtung ihrer Unabhängigkeit und Souveränität sowie der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten des anderen Staates zu handeln.

#### **Artikel 5**

Jede der Hohen Vertragschließenden Parteien verpflichtet sich, keinerlei Bündnisse abzuschließen und an keiner Koalition teilzunehmen, die gegen die andere Hohe Vertragschließende Partei gerichtet sind.

#### **Artikel 6**

Der vorliegende Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und ist baldmöglichst zu ratifizieren. Der Austausch der Ratifikationsurkunden findet so bald wie möglich in Moskau statt.

Der vorliegende Vertrag bleibt zwanzig Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt seiner Unterzeichnung ab, in Kraft.

Sollte ein Jahr vor Ablauf dieser zwanzigjährigen Frist keine der Hohen Vertragschließenden Parteien den Wunsch geäußert haben, diesen Vertrag zu kündigen, so bleibt er weitere fünf Jahre in Kraft und so weiter fort, bis eine der Hohen Vertragschließenden Parteien ein Jahr vor Ablauf der laufenden Frist schriftlich den Wunsch bekundet, diesen Vertrag zu kündigen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen. Ausgefertigt in doppelter Urschrift in russischer und tschechischer Sprache, die beide in gleicher Weise maßgebend sind.

Moskau, den 12. Dezember 1943.

[Unterschriften]

[Quelle: Gasteyger, Curt: Europa von der Spaltung zur Einigung. Darstellung und Dokumentation 1945-1997. Bonn 1997, S. 53-54.]